

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

14/2021 (26.04.2021)

Satzung über die Ausnahmeregelung für die Aufnahmeprüfung im Fach Sport für die Zulassung zum Wintersemester 2021/2022

vom 26. April 2021

Aufgrund von § 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG per Eilentscheid am 14.04.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Abweichend von der geltenden Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport vom 6. Februar 2006 gilt für die Aufnahmeprüfung im Fach Sport zum Wintersemester 2021/2022 folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 und das Sommersemester 2022 gilt die Aufnahmeprüfung im Fach Sport an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg als bestanden, wenn die/der Bewerber*in

1. bis zum 15. Mai 2021 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung im Fach Sport gestellt und das Fach Sport in drei Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe belegt und darin jeweils mindestens 8 Punkte bzw. die Note "befriedigend" erreicht hat, nachgewiesen durch ein früheres Abiturzeugnis oder durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule, die bis zum 1. Juli 2021 einzureichen ist.

oder

 bis zum 31. Juli 2021 (Wintersemester 2021/22) bzw. bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei einer badenwürttembergischen Hochschule einen Antrag auf Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung gestellt hat, die innerhalb der letzten drei Studienjahre abgelegt worden ist und die betreffende Prüfung als gleichwertig anerkannt wird.

§ 2

Sofern der Antrag gemäß § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 an einer anderen baden-württembergischen Hochschule gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium des Faches Sport ein geeigneter Nachweis über die form- und fristgerechte Antragstellung bzw. die Bescheinigung der anderen baden-württembergischen Hochschule über den Nachweis gleichwertiger Leistungen gemäß § 1 Ziff. 2 beizufügen. In der Regel sollen Bescheinigungen durch die baden-württembergische Hochschule ausgestellt werden, an welcher der Antrag gestellt wird.

§ 3

Zuständig für die im Rahmen der Ausnahmeregelung zu treffenden Entscheidungen ist die Prüfungskommission nach § 3 der geltenden gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nachweis nicht oder nicht in der gymnasialen Oberstufe gemäß § 1 Ziff. 1 erbracht wurde; dabei ist § 1 Ziff. 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

§ 4 Geltungsdauer und Inkrafttreten

- Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anders lautende Regelungen der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
- Diese Änderungssatzung gilt bis zum 31.03.2022. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin bzw. des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- 3. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach dem Eilentscheid in Kraft.

Ludwigsburg, den 26. April 2021